

Satzung des Vereins „Mittendrin – Verein für die Integration von Menschen mit Behinderung in Hannover e.V.“

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen: „Mittendrin – Verein für die Integration von Menschen mit Behinderung in Hannover“, er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

Der Verein setzt sich für das Recht auf uneingeschränkte Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben ein. Zweck dieses Vereins soll es somit sein, die Integration von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu fördern. Dazu gehören insbesondere die Bereiche Krabbelgruppen, Kindergarten, Schule, Schulhorte, Wohnen, Freizeit und Berufsleben.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- Der Verein will Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte bei ihrem Wunsch unterstützen, eine integrative Betreuung für ihr Kind zu realisieren.
- Der Verein soll Institutionen und Einrichtungen bei ihrer integrativen Arbeit (z.B. Schaffung oder Erhaltung integrativer Plätze) oder auf dem Weg dorthin begleiten, beraten und in diesem Zusammenhang auch bei der konzeptionellen Ausgestaltung unterstützen.
- Der Verein will sich für die Verbesserung der Zusammenarbeit von Institutionen, die an Integration beteiligt oder interessiert sind, einsetzen und ein Forum für eine engere Vernetzung der integrativen Einrichtungen bieten.
- Der Verein will an der konzeptionellen Weiterentwicklung von Integration und Inklusion und deren Umsetzung arbeiten und diese Umsetzung unterstützen. Dazu zählt insbesondere auch die Möglichkeit, in Form von Weiterbildungsveranstaltungen oder Workshops den Austausch von Fachpersonal und Institutionen, aber auch von Eltern, Politik und Verwaltung zu fördern.
- Der Verein will den Stand von integrativen Maßnahmen sowie deren Bedeutung in der Öffentlichkeit darstellen und damit einen Beitrag zum Ausbau von integrativen Angeboten leisten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.
- (2) Vereinsmittel dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden, auch erhalten die Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus besagten Mitteln. Aufwandsentschädigungen können nach Maßgabe und Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Down-Syndrom Verein Hannover“ (Im Wehrfeld 15, 30989 Gehrden) oder einen anderen Mitgliedsverein des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person kann die Mitgliedschaft im Verein durch Beitritt erwerben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Schriftform an den Vereinsvorstand zu richten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Zum Ende eines jeden Quartals ist durch schriftliche Erklärung, adressiert an den Vereinsvorstand, der Austritt aus dem Verein mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Betrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied fristlos aus dem Verein ausschließen, wenn dieses in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstößt, dem Verein Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat. Vor der Beschlussfassung ist

dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein bekannt zu machen.

Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 6

Mitgliederbeiträge

(1) Jahresbeiträge werden von den Vereinsmitgliedern erbracht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, einem 1. Vorsitzendem, einem 2. Vorsitzenden und einem Kassenswart. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende; beide Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 9

Zuständigkeiten des Vorstands

(1) Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen wurden. Er hat folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellen der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Erstellen der Buchführung und des Jahresberichtes,
- Beschlussfassung bzgl. der Aufnahme von Mitgliedern.

(2) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandmitglieder darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(4) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu wählen. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandmitglieds.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer wählen.

(3) Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächstmöglich einzuberufende Mitgliederversammlung.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Bei Abstimmungen hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.

Zur Ausübung seines Stimmrechts bei Verhinderung kann das betreffende Vereinsmitglied ein anderes Mitglied bevollmächtigen; dies bedarf jedoch der Schriftform

und ist für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen und dem Versammlungsleiter/in vor der 1. Abstimmung vorzulegen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung:

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
- Wahl, Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins,
- Ausschluss von Mitgliedern und Streichung von der Mitgliedsliste
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Vierwochenfrist schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter.

(2) Die Abstimmung erfolgt offen. Sie erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.

(3) Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Eine

Änderung des Vereinszwecks kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann und die Wahl annimmt.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 15

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Anlass einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Sollte die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließen, so sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsform verliert.

Hannover, den 06.09.2010